

# RS OGH 1981/1/14 1Ob787/80, 1Ob543/81, 1Ob758/81, 7Ob733/89, 6Ob121/03t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1981

## Norm

MG §19 Abs1 D1

MRG §30 Abs1 B

## Rechtssatz

Bei Behauptung wichtiger Gründe nach § 19 Abs 1 MG infolge Existenzgefährdung des Vermieters ist der geltend gemachte Kündigungsgrund nur dann hinreichend individualisiert, wenn nicht nur diese Gefährdung, sondern auch die Beseitigung dieser Gefährdung durch die Freimachung des aufgekündigten Lokales als allerletztes Mittel dargetan wird, somit all das vorgebracht wird, was, sollte es als erwiesen angenommen werden, zur rechtlichen Beurteilung des Vorliegens dieses Kündigungsgrundes ausreicht. Alle diese Angaben müssen bereits in der Aufkündigung enthalten sein, sie können im Laufe des Verfahrens nicht mehr nachgeholt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 787/80  
Entscheidungstext OGH 14.01.1981 1 Ob 787/80
- 1 Ob 543/81  
Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 543/81
- 1 Ob 758/81  
Entscheidungstext OGH 02.12.1981 1 Ob 758/81  
Auch
- 7 Ob 733/89  
Entscheidungstext OGH 22.02.1990 7 Ob 733/89  
Auch; nur: Alle diese Angaben müssen bereits in der Aufkündigung enthalten sein, sie können im Laufe des Verfahrens nicht mehr nachgeholt werden. (T1) Veröff: SZ 63/31
- 6 Ob 121/03t  
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 121/03t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0067216

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)